

Leitfaden zur Arbeit von Bürger helfen Bürgern e.V.

Bürgergenossenschaft Weingarten (Baden)

1. Wer kann Mitglied bei "Bürger helfen Bürgern e.V." werden?

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Weingarten (Baden) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in Weingarten (Baden) können Mitglied werden.

2. Welche Gründe sprechen für eine Mitgliedschaft bei "Bürger helfen Bürgern e.V."?

Durch die Mitgliedschaft werden zunächst einmal die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Förderung eines generationsübergreifenden Miteinanders und der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten dieses Zwecks unterstützt. Darüber hinaus können sich Mitglieder aller Altersgruppen im Verein auch persönlich einbringen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe für andere Mitglieder anbieten. Im Bedarfsfalle können sie selbst Leistungen in Anspruch nehmen.

3. Sind die Mitglieder zu Hilfeleistungen verpflichtet?

Grundsätzlich verpflichtet die Mitgliedschaft bei "Bürger helfen Bürgern e.V." die Mitglieder nicht zu Hilfeleistungen. Sie entscheiden selbst, auf welche Art, in welchem Umfang und zu welchen Zeiten sie Hilfe leisten können und möchten. Es gibt Mitglieder, die aufgrund ihrer persönlichen Situation nur Leistungen in Anspruch nehmen können und solche, die zunächst nur Leistungen erbringen möchten. Um die Satzungsziele erfolgreich umsetzen zu können, ist es wünschenswert, dass über die Zeit ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis von "Gebern" und "Nehmern" entsteht.

4. Kann ich vom Verein verlangen, dass er mich in einem bestimmten Umfang einsetzt?

Nein, der Verein kann sich nicht verpflichten, Mitglieder in einem bestimmten Umfang für Hilfeleistungen einzusetzen.

5. Gibt es Einschränkungen bei den Hilfeleistungen?

Rechtliche Bestimmungen erfordern die Beachtung der folgenden Randbedingungen. Hilfeleistungen dürfen nicht zur Gewinnerzielung benutzt werden. Eine Gewinnerzielung läge beispielsweise vor, wenn Fahrten zu einer ärztlichen Behandlung von der Krankenkasse bezahlt werden und diese Zahlung höher ist als die Erstattung durch die Vereinstätigkeit. Leistungen sind grundsätzlich nur zur kurzfristigen Hilfe bestimmt (z.B. keine Putzhilfe auf Dauer). Nur in bestimmten Ausnahmefällen ist auch eine längerfristige Hilfeleistung möglich.

"Bürger helfen Bürgern e.V." wurde als gemeinnützig anerkannt und darf daher nur die folgenden Personengruppen unterstützen. Im Rahmen der Altenhilfe können Frauen ab dem 60. und Männer ab dem 65. Lebensjahr Hilfeleistungen in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Personen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres im Rahmen der Jugendhilfe. Personen zwischen 27 und 60 bzw. 65 Jahren können in der Regel nur Leistungen bekommen, wenn sie aufgrund körperlicher, seelischer oder geistiger Beeinträchtigungen Hilfe benötigen. Hilfe leisten kann grundsätzlich jedes Mitglied.

6. Wie gehe ich vor, wenn ich Hilfe leisten möchte?

Wenn Sie im Zuge des Beitritts zur Bürgergenossenschaft den ausgehändigten Fragebogen ausgefüllt haben, dann sind Ihre Angaben bereits in unseren Unterlagen festgehalten. Falls Sie keinen Fragebogen abgegeben haben, können Sie uns auch im nach hinein schriftlich oder telefonisch mitteilen, welche Tätigkeiten Sie anbieten möchten. Sie verpflichten sich in einer "Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen", bestimmte Grundsätze des Vereins zu beachten. Zu diesen Grundsätzen gehört beispielsweise, dass alle Informationen aus der Tätigkeit vertraulich zu behandeln sind, dass keine Geschenke angenommen werden dürfen und dass bestimmte Tätigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen, wenn dafür keine staatlich anerkannte fachliche Qualifikation vorliegt, z.B. ärztliche Behandlungen, Pflegeleistungen, Rechts- und Steuerberatung. Sie werden auf Grund Ihrer Angaben in der sogenannten Helferdatei aufgenommen und der Bürodienst wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn die von Ihnen angebotene Hilfeleistung von einem Mitglied benötigt wird.

7. Was muss ich tun, wenn ich Hilfeleistungen benötige?

Wenden Sie sich selbst oder über eine Person Ihres Vertrauens an die Bürgergenossenschaft. Entweder per **Telefon unter 0176 43514043** von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder schriftlich per E-Mail an info@buergergenossenschaft-weingarten.de oder an "**Bürger helfen Bürgern e. V."** **Bürgergenossenschaft Weingarten, Breslauer Str. 4, 76356 Weingarten.**

Der Bürodienst wird versuchen, ein Mitglied zu finden, das diese Hilfeleistung erbringen kann. Ein Anspruch auf Erbringung der gewünschten Hilfeleistung besteht nicht. Findet sich ein Mitglied, das die gefragte Leistung anbieten kann, wird es sich zur Klärung der Details mit Ihnen in Verbindung setzen und vom Verein mit der Durchführung der Leistung beauftragt.

8. Sind meine Hilfeleistungen unentgeltlich?

Kosten, die bei der Hilfeleistung angefallen sind, werden Ihnen vom Hilfe empfangenden Mitglied direkt erstattet (siehe auch Punkt 9). Vom Verein bekommen Sie ein "Entgelt" für

die von Ihnen bei der Hilfeleistung eingesetzte Zeit. Diese wird berechnet ab dem Beginn bis zur Beendigung der Hilfeleistung. Wartezeiten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie die Hilfeempfängerin bzw. den Hilfeempfänger zu einer ärztlichen Behandlung, zum Einkaufen oder zu einer Veranstaltung begleitet oder gefahren haben, werden berücksichtigt.

Die kleinste Einheit für die Ermittlung der Zeit beträgt 15 Minuten. In der Regel erhalten Sie als "Entgelt" für diese eingesetzte Zeit eine Zeitgutschrift. Alternativ dazu können Sie sich aber auch eine finanzielle Vergütung auszahlen lassen. Diese Vergütung beträgt ca. 80 % des Entgeltes, welches dem Leistung empfangenden Mitglied in Rechnung gestellt wird.

9. Muss ich für in Anspruch genommene Leistungen zahlen?

Leistungsangebote des Vereins erfordern grundsätzlich eine Gegenleistung. Wenn Sie ein Zeitguthaben haben und dieses einsetzen möchten, wird dieses entsprechend um den Zeiteinsatz der Helferin/des Helfers, dokumentiert auf dem Leistungsnachweis, verringert. Haben Sie kein ausreichendes Zeitguthaben, so müssen Sie für den Zeiteinsatz ein finanzielles Entgelt an den Verein entrichten. Dies beträgt einheitlich für alle Angebote z.Zt. 10,40 € pro Stunde (siehe Beitrags- und Gebührenordnung). Kleinste Verrechnungseinheit sind dabei 15 Minuten. Dieses Entgeld ist die monetäre Hinterlegung des Zeitkontos des Helfers.

Die durch die Hilfeleistung entstandenen Auslagen z.B. Eintrittspreise, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Parkgebühren etc., zahlen Sie direkt an das Hilfe leistende Mitglied. Wird zur Leistungserbringung ein privater PKW benutzt, so ist eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer ebenso direkt an das Hilfe leistende Mitglied zu entrichten.

Zusätzlich müssen die gefahrenen Kilometer aus versicherungstechnischen Gründen auf dem Leistungsnachweis eingetragen werden.

Für die Bezahlung aller oben aufgeführten Nebenkosten, können keine Zeitguthaben eingesetzt werden.

10. Wie werden die Hilfeleistungen dokumentiert?

Die beteiligten Personen füllen ein entsprechendes Formular, den Leistungsnachweis, aus. Darin werden alle erforderlichen Angaben festgehalten. Das Leistung erbringende Mitglied wirft dieses Formular zeitnah in den Briefkasten der Bürgergenossenschaft, **Marktplatz 4**, ein. Dieser befindet sich an der Außenwand (Bachseite) des Familienzentrums, rechts neben dem Durchgang zum Polizeiposten.

11. Wie erfahre ich, wie hoch mein Zeitguthaben ist?

Sie erhalten einmal jährlich eine Aufstellung Ihres Zeitguthabens. Natürlich können Sie auch jederzeit nachfragen, wie hoch Ihr Zeitguthaben ist.

12. Wie kann ich meine angesparten Zeitguthaben verwenden?

Sie können Ihre angesparten Zeitguthaben auf unterschiedliche Weise nutzen. Wenn Sie die Voraussetzungen für den Erhalt von Hilfeleistungen erfüllen (siehe Frage 5), können Sie das Zeitguthaben nutzen, um selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie können Ihr Guthaben aber auch auf andere Mitglieder übertragen oder an den Verein spenden. Die gespendeten Zeitguthaben werden einem Sonderkonto gutgeschrieben, der Vorstand entscheidet über deren Verwendung.

13. Wer hat Zugriff auf mein Zeitguthaben?

Der Verein verwaltet die Zeitguthaben der Mitglieder treuhänderisch. Sie haben das alleinige Verfügungsrecht.

14. Muss ich die vom Verein erhaltenen Vergütungen versteuern?

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten im Auftrag gemeinnütziger Organisationen sind im Rahmen der sogenannten Übungsleiterpauschale steuerfrei. Die jeweils aktuelle Betragsobergrenze regelt der §3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes. Bürger helfen Bürgern e.V." wird Aufwandsentschädigungen nur bis zu dieser Höhe entweder als finanzielle Vergütung oder als Zeitgutschrift erstatten. Wenn Sie noch weitere derartige Aufwandsentschädigungen von anderen gemeinnützigen Organisationen erhalten und dadurch der gesetzliche Freibetrag überschritten wird, sind Sie für die Versteuerung der Vergütungen selbst verantwortlich.

15. Wie bin ich abgesichert, wenn bei Tätigkeiten für den Verein Personen- und/oder Sachschäden entstehen?

Durch die Mitgliedschaft des Vereins bei der Berufsgenossenschaft Gesundheit und Wohlfahrtspflege Hamburg besteht ein gesetzlicher Unfallschutz für Tätigkeiten, die im Auftrag des Vereins ausgeübt werden. Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in der auch Schadensfälle der Mitglieder untereinander eingeschlossen sind. Die Versicherungssummen betragen 5.000.000 Euro pauschal für Personen - und Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden.

Schadensfälle müssen dem Verein immer sofort gemeldet werden, damit der Versicherungsschutz nicht verloren geht.

16. Wie ist die Absicherung, wenn ein privates Fahrzeug für Fahrdienste eingesetzt wird und dabei ein Unfall passiert?

Für eine Absicherung von eventuellen Schäden bei Benutzung eines eigenen PKWs haben wir eine Haftpflichtversicherung, incl. einer Dienstreisekaskoversicherung und eine Versicherung gegen den Rabattverlust bei Drittschäden abgeschlossen.

17. Was geschieht mit meinem Zeitguthaben, wenn ich den Verein verlasse?

In diesem Falle werden Ihnen auf Antrag die angesparten Zeitgutschriften erstattet. Hierbei wird jede Stunde mit dem Betrag bewertet, den Sie bei sofortiger Auszahlung der finanziellen Vergütung erhalten hätten, aktuell 8,40 €. Der entsprechende Gegenwert wurde vom Verein auf einem Bankkonto hinterlegt.

18. Was geschieht im Todesfall mit meinem Zeitguthaben?

Das von Ihnen angesparte Zeitguthaben wird, auf das Konto andere Mitglieder übertragen, wenn Sie diese vorher schriftlich bestimmt haben. Entsprechende Verfügungen werden vom Verein in der sogenannten Grundakte festgehalten. Haben Sie keine derartige Verfügung getroffen, geht das Guthaben auf den Verein über.